Umlaufsverordnung

Vom Brünner k. k. Kreisamte.

Niederlassung der Wundärzte, die Chyrurgiä Patroni sind betreffend.

Da nach den bestehenden höchsten Vorschriften, nur dann die Bewilligung zur Niederlassung eines Chirurgiä Patroni, in einem Orte statt finden kann, wenn derselbe entweder von der Grundobrigkeit, oder Gemeinde, oder von beiden zusammen ein Emolument erhält, oder wenn derselbe eine Offizin an sich bringt, demohngeachtet aber sich der Fall öfters ereignet, daß Wundärzte, die nur Patroni Chirurgiä sind, hierorts die Niederlassungsbewilligung nachsuchen, obgleich selben die oberwähnten, zur Ertheilung dieser Bewilligung wesentlichen Bedingungen gänzlich fehlen, so wird, um jeden solchen vorschriftswidrigen Ansinnen zu begegnen, und dadurch zugleich mehrere diesfalls unnütze Schreiberejen zu vermeiden, sämmtlichen dieskreisigen Behörden in Folge hohen Gubernialdekrets vom 23. April dieses Jahrs Zahl 10453 hiemit die Weisung ertheilet, in Zukunft jeden, die Niederlassung in irgend einem Orte ihres Amtsbezirkes nachsuchenden Patrons Chirurgiä, sogleich dahin zu bescheiden, daß er den bestehenden höchsten Vorschriften gemäß, nebst der Vorlegung seines wundärztlichen Diploms sich unter einem auch mit der schriftlichen Versicherung eines, von Seite der Obrigkeit, oder Gemeinde, oder von diesen beiden beziehenden Emoluments, oder mit dem Besitze einer Offizin hierorts auszuweisen habe.

Brünn am 19. August 1817.



Wolfgang Ritter von Manner,
k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann.

Anton Kroczak,
k. k. Rath und Kreisarzt.